



FAQs zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) Stand 12/07/2017

Weitere Informationen und einige Merkblätter mit Erläuterungen zu spezifischen Themen finden Sie auf der Seite www.blv.admin.ch > Tiere > Tiergesundheit > Entsorgung tierische Nebenprodukte > Vollzugshilfen.

Vorbemerkung: die VTNP setzt Rahmenbedingungen für vielerlei Wege der Verwertung und Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. In vielen Fällen gelten aber zusätzlich Bestimmungen aus weiteren spezifischen Rechtsbereichen, z.B. Futter- Düngemittel- Umwelt- oder Arzneimittelrecht.

Übersicht Fragen:

1. Welche tierischen Nebenprodukte dürfen noch an Nutztiere verfüttert werden und wie müssen sie gegebenenfalls von nicht zu Fütterung zugelassenen Produkten getrennt werden? 2
2. Darf „Altspeiseöl“ an Tiere verfüttert werden? 2
3. Wann sind die Herstellung und Verkauf von Heimtierfutter im Lebensmittelbetrieb (nicht) bewilligungspflichtig? 2
4. Müssen im Lebensmittelbetrieb anfallende tierische Nebenprodukte gekühlt werden? 2
5. In welchen Fällen gilt die VTNP (nicht) für die Vergärung / Kompostierung von Material aus der öffentlichen Grüngutsammlung? 3
6. Müssen Zentrifugen- und Separatenschlamm aus der Milchverarbeitung vor der Vergärung oder Kompostierung hygienisiert werden? 3
7. Darf Glycerin als Nebenprodukt aus der Biodieselherstellung in Biogasanlagen vergärt werden? 3
8. Gelten Schlämme aus Fischzuchtanlagen als „Stoffwechselprodukte“? 3
9. (Wann) gelten Feststoffe aus Abwässern von Schlachthanlagen als „tierische Nebenprodukte“? 3
10. Darf (unbehandeltes) Waschwasser in die Jauchegrube eingeleitet werden? 4

1. Welche tierischen Nebenprodukte dürfen noch an Nutztiere verfüttert werden und wie müssen sie gegebenenfalls von nicht zu Fütterung zugelassenen Produkten getrennt werden?

Grundsätzlich dürfen keine tierischen Eiweisse an Nutztiere verfüttert werden (Art. 27 VTNP) - es gibt aber sowohl generelle als auch spezifische Ausnahmen: so dürfen z.B. Milch (-produkte), Eier und Eierzeugnisse, Gelatine von Nichtwiederkäuern und Fette (als tierische Nebenprodukte der Kategorie 3) weiterhin auch an Nutztiere verfüttert werden (Art. 28-32).

***Trennung** in (Lebensmittel-)Betrieben mit sowohl tierischen als auch pflanzlichen Erzeugnissen: die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt entscheidet, ob eine klare und nachvollziehbare Trennung von „futtersauglichen“ und „nicht futtersauglichen“ Materialien im Einzelfall möglich ist. Das hängt von zahlreichen betriebsindividuellen Faktoren ab, ein „wasserdichtes Trennkonzzept“ umzusetzen wird aber umso schwieriger, je „peripherer“ in der Kette (von der Lebensmittelherstellung bis zum Teller) der jeweilige Betrieb arbeitet. So ist zum Beispiel in Restaurationsbetrieben eine Trennung unter Praxisbedingungen nicht möglich.*

2. Darf „Altspeiseöl“ an Tiere verfüttert werden?

„Verbrauchte Speiseöle“ (z.B. Fritieröle) gelten als Speisereste, sie dürfen deshalb nicht an Nutztiere verfüttert werden (Art 27 Abs. 3 Bst. a). Für rein pflanzliche Öle, die nachweislich nicht mit tierischen Nebenprodukten in Kontakt gekommen sind, gilt die VTNP nicht. In der Praxis ist der nachvollziehbare Nachweis unter Umständen auf Stufe Produktion von frittierten Bäckereiwaren oder Kartoffelprodukten denkbar, in einem Restaurant oder einem Frittierstand mit Hamburgern z.B. nicht.

3. Wann sind die Herstellung und Verkauf von Heimtierfutter im Lebensmittelbetrieb (nicht) bewilligungspflichtig?

Nach Lebensmittelrecht bewilligte oder registrierte Betriebe brauchen keine Bewilligung nach Artikel 11 VTNP, solange sie in geringem Umfang „ein paar Würste für Hunde und Katzen“ zur direkten Abgabe an die eigene Kundschaft herstellen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zum Zeitpunkt der „Umwidmung“ am Ende des Herstellungsprozesses (bzw. der Kennzeichnung gemäss Futtermittelrecht) nach lebensmittelrechtlichen Normen gearbeitet wird. Das schliesst sowohl das Rohmaterial ein, als auch die Hygieneanforderungen. Das Heimtierfutter muss ausserdem von Lebensmitteln getrennt gelagert und angeboten werden. Die Produktion von Heimtierfutter ist dann nach VTNP bewilligungspflichtig, wenn von diesen Rahmenbedingungen abgewichen wird (insbesondere grössere Mengen, Abgabe an Dritte, Verwendung von nicht lebensmitteltauglichen tierischen Nebenprodukten). Für die Registrierungspflicht nach Futtermittelrecht gelten ähnliche Kriterien – fragen Sie im Zweifelsfall bei Agroscope Posieux nach www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/nutztiere/futtermittel/futtermittelkontrolle.html.

4. Müssen im Lebensmittelbetrieb anfallende tierische Nebenprodukte gekühlt werden?

Die VTNP schreibt zwar die Kühlung von rohen tierischen Nebenprodukten in Schlachthanlagen und (Tierkörper-)sammelstellen (Art. 19 Abs. 1, Anhang 4 Ziffer 422), Verarbeitungsanlagen (Anhang 3 Ziffer 122) und für K3-Produkte zur Herstellung von Tierfutter auch beim Transport vor (Anhang 4 Ziffer 25), wenn die TNP nicht innerhalb von 24 Stunden verarbeitet werden. Die Verordnung enthält aber keine „allgemeine“ Verpflichtung zur Kühlung von tierischen Nebenprodukten.

Die Lebensmittelkontrollbehörden entscheiden deshalb im Einzelfall aufgrund der Verhältnisse vor Ort, ob die Kühlung z.B. von Speiseresten in einem Restaurant oder TNP in einem (kleinen)

Lebensmittelbetrieb notwendig ist. Die Sammlung und der Umgang mit den Nebenprodukten (Art und anfallende Mengen, Lagerungsbedingungen, Abholfrequenzen, Reinigungspraxis und Geruchsemissionen) dürfen insbesondere den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln nicht gefährden (s. auch Hygieneverordnung, SR 817.024.1).

5. In welchen Fällen gilt die VTNP (nicht) für die Vergärung / Kompostierung von Material aus der öffentlichen Grüngutsammlung?

(Auszug Merkblatt „Vergärung – Kompostierung VTNP 2011):

1.1 Geltungsbereich für Speisereste (Art. 2f)

Das Verwerten von Grüngut aus der öffentlichen Abfallsammlung untersteht nur dann der VTNP, wenn die kombinierte Sammlung von Gartenabfällen und Speiseresten nach dem Abfallreglement der Gemeinde (oder des Kantons) nicht ausdrücklich verboten ist UND dieses „Grüngut mit Speiseresten“ für eine Biogas- oder Kompostierungsanlage auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung bestimmt ist (Art. 2f, Ziffer 4).

6. Müssen Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung vor der Vergärung oder Kompostierung hygienisiert werden?

Für die Verwertung in Biogas- oder Kompostierungsanlagen gelten für Zentrifugen- und Separatorenschlamm die gleichen Anforderungen wie für „Milchprodukte“. Als TNP der Kategorie 3 dürfen sie demnach ohne Vorbehandlung in Biogas- und Kompostierungsanlagen verwertet werden (Anhang 5 Ziffer 44).

7. Darf Glycerin als Nebenprodukt aus der Biodieselherstellung in Biogasanlagen vergärt werden?

Bei der Biodieselherstellung aus Fetten entsteht u.a. Glycerin. Die Verwertung des „Folgeproduktes Glycerin“ auf Basis von K1-Fetten in bewilligten Biogasanlagen ist aber zulässig. Für die Einfuhr des „Folgeproduktes“ aus EU-Mitgliedstaaten gelten die gleichen Bedingungen wie für TNP der Kategorie 1 (Bewilligungen BLV und Ausfuhrland, TRACES-Meldung für jede Sendung).

Für eine mögliche Verwendung der Gärrückstände als Dünger ist eine Bewilligung vom Bundesamt für Landwirtschaft notwendig (Fachbereich Dünger).

Falls das Glycerin aus einem „K3-Biodieselprozess“ stammt darf es auch für die Fütterung verwendet werden.

8. Gelten Schlämme aus Fischzuchtanlagen als „Stoffwechselprodukte“?

Obgleich Schlämme aus Fischzuchtanlagen u.a. kleine Mengen Material von toten Fischen enthalten können gelten für sie (provisorisch) die gleichen Anforderungen wie für „Stoffwechselprodukte“. Landwirtschaftsrechtlich gilt solche „Fischgülle“ als Hofdünger.

9. (Wann) gelten Feststoffe aus Abwässern von Schlachthanlagen als „tierische Nebenprodukte“?

„Feststoffe“ sind tierische Nebenprodukte, die durch Gitter in Abläufen oder einen Vorklärprozess (Flotation oder Filteranlage) aus dem Abwasser von Lebensmittel- oder Entsorgungsbetrieben abgesondert werden (Art. 3 Bst. o); Sie gelten als Material der Kategorie 1, wenn sie aus dem Abwasser von Schlachthanlagen für Rinder, Schafe und Ziegen stammen, oder von Zerlegebetrieben, in denen nach Artikel 179d Absatz 1 oder 180c Absatz 1 TSV spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird. Feststoffe aus anderen Schlachthanlagen gelten als Material der Kategorie 2.

Die Bestimmungen der VTNP gelten aber nicht (mehr) für „tierische Nebenprodukte aus Abwässern von Schlachthanlagen und Zerlegebetrieben sowie von Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte der

Kategorie 1 oder 2 entsorgt werden, nachdem die Feststoffe *vorschriftsgemäss entfernt worden sind“ (Art. 2, Ziffer 2a).

*„vorschriftsgemäss“ heisst im Falle von Schlachtanlagen (nach der Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten, VHyS, SR 817.190.1):

1.10 Abwasser

1 Zur Entfernung von Feststoffen aus dem Abwasser müssen Schlachtanlagen ENTWEDER über eine Einrichtung zum Vorklären des Abwassers verfügen (Flotations- oder Filteranlage) ODER mit Bodenabläufen ausgestattet sein, die durch Gitter mit einer maximalen Durchlassgrösse von 1 cm² abgedeckt sind.

Siebreste, Flotate und Sedimente, die NACH dem Gitter (mit entsprechender Maschenweite) aus dem Abwasser entfernt werden, unterstehen demzufolge nicht (mehr) den Bestimmungen der VTNP. Sie unterstehen aber den Bestimmungen des Umwelt- und ggf. des Düngemittelrechts.

10. Darf (unbehandeltes) Waschwasser in die Jauchegrube eingeleitet werden?

Grundsätzlich ist eine Entsorgung von TNP über die Jauchegrube nicht zulässig. Waschwasser (z.B. von Behältern für Speiseresten) darf soweit möglich und „abwasserrechtlich“ zulässig über die Kanalisation entsorgt werden. Falls es in die Jauchegrube eingeleitet wird muss es vorgängig erhitzt werden (mindestens 1 Stunde auf 70°C).